



Das Lebensministerium

**Informationen zum
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Rechtliche Grundlagen

Informationsblatt Nr. 0

3. Änderung, September 2004

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie

Inhaltsverzeichnis

	Teil	Seiten
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG); §§ 19g-I	I	1 - 5
Sächsisches Wassergesetz (SächsWG); §§ 52-55	II	1 - 3
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS)	III	1 - 27
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Heizölverbraucheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art	IV	1 - 3
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Tankstellen einfacher oder herkömmlicher Art	V	1 - 3
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	VI	1 - 8
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung von Antragsformularen in Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	VI a	1 - 2
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Inhalt der Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebes für Heizölverbraucheranlagen	VII	1 - 5
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Mindestinhalt des Merkblattes "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"	VIII	1 - 5
Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung - Richtlinien für Rohrleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten -	IX	1 - 2
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	X	1 - 2
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung - SächsDuSVO)	XI	1 - 13
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung oder Silagesickersaft	XII	1 - 5

Teil I

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§§ 19g-19l

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)

§ 19g

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

(2) Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

(3) Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

(4) Landesrechtliche Vorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe in Wasserschutz-, Quellenschutz-, Überschwemmungs- oder Plangebieteten bleiben unberührt.

(5) Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 19g bis 19l sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen die wassergefährdenden Stoffe näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden.

(6) Die Vorschriften der §§ 19g bis 19l gelten nicht für Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.

Absatz 1 und die §§ 19h bis 19l finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.

§ 19h **Eignungsfeststellung und Bauartzulassung**

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht

1. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,
2. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
 - b) sich im Arbeitsgang befinden,
 - c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

(2) Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen nach Absatz 1 Satz 1 serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Die Eignungsfeststellung nach Absatz 1 und die Bauartzulassung nach Absatz 2 entfallen für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen,

1. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige und von den Ländern zu bestimmende Klassen und Leistungsstufen aufweist,
2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird oder

3. die nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

§ 19i **Pflichten des Betreibers**

(1) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 Fachbetriebe nach § 19l zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 19l Abs. 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 19l Abs. 2 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19l abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, dass der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 21b bis 21g gelten entsprechend.

§ 19k **Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren**

Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

§ 19i Fachbetriebe

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden; § 19i Abs. 1 bleibt unberührt. Die Länder können Tätigkeiten bestimmen, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen.

(2) Fachbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 19g Abs. 3 gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.

Teil II

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

§§ 52-55

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374)

§ 52**Anlagen zum Befördern von und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Die wasserrechtliche Genehmigung für Rohrleitungsanlagen nach § 19a WHG darf nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

(2) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG sind so einzubauen, aufzustellen, in-stand zu setzen, zu betreiben und zu reinigen, dass Undichtigkeiten ausgeschlossen und Störungen leicht und zuverlässig feststellbar sind, sowie eine Verunreinigung des Wassers und der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Bei Anlagen nach § 19g Abs. 1 WHG und bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht über den Bereich der Anlage hinausgelangen können. Wenn die Anforderungen nach Satz 1 und 2 aus technischen Gründen nur teilweise erfüllbar sind, sind zum Ausgleich andere Sicherheitseinrichtungen oder Maßnahmen vorzusehen, die eine Gewässerverunreinigung verhindern.

(3) Die wesentlichen Merkmale einer Anlage, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG sowie des Betriebsgeländes, sind vom Anlagenbetreiber in einer Anlagendokumentation darzustellen und fortzuschreiben. Für Anlagen, von denen bei Störungen oder Unfällen erhebliche Gefahren für die Gewässer ausgehen können, ist in der Anlagendokumentation darzulegen, durch welche Maßnahmen diese Gefahren gering gehalten werden sollen.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anlagen im Sinne von § 19g Abs. 1 und 2 WHG Sicherheitsbestimmungen zu erlassen und Regelungen zu treffen über:

1. die an eine Anlagendokumentation nach Absatz 3 zu stellenden Mindestanforderungen und Ausnahmen,
2. die Anforderungen für die technische Ausführung,
3. die Pflichten der Betreiber nach § 19i Abs. 2 WHG, insbesondere Einzelheiten der Überwachungspflicht, die Zulassung von Sachverständigen und Einzelheiten der Prüfung von Anlagen auf Kosten des Betreibers,
4. die Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 19i Abs. 3 Satz 1 WHG,
5. die Bestimmung der technischen Überwachungsorganisation nach § 19l Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG,
6. Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben nach § 19l WHG ausgeführt werden müssen,
7. die Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben.

§ 53**Anzeigepflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Wer Anlagen im Sinne des § 19g Abs. 1 und 2 WHG einbauen, aufstellen, betreiben oder länger als ein Jahr stilllegen will, hat sein Vorhaben der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Wechsel des Betreibers sowie die Änderung der Anlage, die zu einer höheren Gefährdungsstufe im Sinne der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 führt. Anzeigepflichtig ist der Betreiber der Anlage. Die Anzeige ersetzt nicht den Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 19h WHG.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Anzeigeverfahren zu regeln sowie Anlagen mit einer aufgrund der Menge oder der Art der Stoffe geringen Gefährdungsstufe von der Anzeigepflicht freizustellen.

§ 54***aufgehoben*****§ 55****Anzeigepflicht für Schadensfälle und Betriebsstörungen**

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen nach § 19a WHG oder § 19g Abs. 1 und 2 WHG ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, zur Minderung der Auswirkungen und zur Beseitigung von Schäden einzuleiten, sofern die Stoffe in ein Gewässer, eine Wasserversorgungsanlage, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder eindringen können. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer solchen Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden oder zu besorgen ist.

Teil III

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen

(Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS)

Vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2001
(SächsGVBl. S. 733)

Aufgrund von § 46 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4, § 48 Abs. 4, § 52 Abs. 4, § 53 Abs. 2, § 119 Abs. 2 Satz 1, § 120 Abs. 2 Nr. 1 und § 135 Abs. 1 Nr. 22 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsatzanforderungen
- § 4 Anforderungen an bestimmte Anlagen
- § 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- § 6 Gefährdungspotential
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Anzeige, Ausnahmen von der Anzeigepflicht
- § 9 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt
- § 10 Anlagen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten
- § 11 Anlagendokumentation
- § 12 Rohrleitungen für flüssige Stoffe innerhalb eines Werksgeländes

Teil 2 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Abschnitt 1 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

- § 13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger oder gasförmiger Stoffe
- § 14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe

Abschnitt 2 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

- § 15 Verfahren
- § 16 Voraussetzungen
- § 17 Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften

Abschnitt 3 Betrieb der Anlagen

- § 18 Abfüllen

Teil 3

Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen

§ 19 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

**Teil 4
Prüfung**

§ 20 Sachverständige

§ 21 Prüfung von Anlagen

**Teil 5
Fachbetriebe**

§ 22 Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben, Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

§ 23 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

**Teil 6
Bußgeldvorschrift**

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

**Teil 7
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 25 Bestehende Anlagen

§ 26 Folgeänderung

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1 zu § 4

Anhang 2 zu § 6 Abs. 3

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sie gilt nicht für Untergrundspeicher und Anlagen zum Umgang mit

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten,
3. Dung und Silagesickersäften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Die Anlagen umfassen alle Einrichtungen, Behälter, Rohrleitungen und Flächen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Die Abgrenzung der jeweiligen Funktionseinheit erfolgt durch den Betreiber und richtet sich in der Regel nach dem betrieblichen Verwendungszweck nach Maßgabe des Absatzes 4. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.

(2) Gasförmig sind Stoffe, die bei 50°C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa haben oder bei 20°C und dem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig sind. Feste Stoffe sind Stoffe, die nach der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 003 "Einstufung brennbarer Flüssigkeiten-Prüfverfahren", Ausgabe März 1981 (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 19. Januar 1981 – BArBl. Nr. 3/1981 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung, als fest oder salbenförmig gelten. Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.

(3) Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagenteile gelten als oberirdisch.

(4) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Betreiben, Einbauen, Aufstellen, Unterhalten oder Stilllegen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen zum Befördern solcher Stoffe innerhalb eines Werksgeländes.

(5) Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

(6) Abfüllen ist das Befüllen und Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

(7) Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

(8) Herstellen ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

(9) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von diesen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält auch bei Betriebsunterbrechung Gültigkeit.

(10) Rohrleitungen sind feste und flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe. Lösbare Verbindungen von Rohrleitungen sind Verbindungen, die ohne Beschädigung der Rohrleitung, abgesehen von der Dichtung, gelöst werden können. Gesicherte lösbare Verbindungen sind solche, bei denen durch besondere technische Vorkehrungen Tropfleckagen ausgeschlossen sind oder örtlich schadlos zurückgehalten werden. Gesicherte Armaturen sind solche, bei denen nach der Bauart Leckagen ausgeschlossen sind oder örtlich schadlos zurückgehalten werden.

(11) Aufstellen und Einbauen ist das Errichten und Einfügen von vorgefertigten Anlagen und Anlagenteilen. Instandhalten oder Unterhalten ist das Aufrechterhalten, Instandsetzen, das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands, Betreiben ist der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Anlage. Reinigen ist das Entfernen von Verunreinigungen und Reststoffen von und aus Anlagen. Stilllegen ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung.

(12) Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können.

(13) Schutzgebiete sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, die nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind oder nach § 139 SächsWG weitergelten,
2. Heilquellenschutzgebiete, die nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind,
3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 WHG erlassen ist.

(14) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die als Überschwemmungsgebiet nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind oder nach § 139 SächsWG weitergelten und Gebiete im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG.

§ 3

Grundsatzanforderungen

Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter und Rohrleitungen sind unzulässig. Satz 3 gilt nicht für feste oder gasförmige Stoffe.
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.
4. Bei Betriebsstörungen anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zum Beispiel Löschwasser, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
5. Auffangräume dürfen keine Abläufe haben.
6. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 mit festen oder gasförmigen Stoffen. Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EWG) Nr. 1836/93) eingetragen sind, können die Anforderungen nach Satz 1 durch Dokumentationen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllt werden. Für nach DIN EN ISO 14001¹ zertifizierte Betriebe gilt Satz 3, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

§ 4

Anforderungen an bestimmte Anlagen

Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen ergeben sich aus Anhang 1. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik unberührt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2, 3 und 6 vor.

¹ DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme Spezifikation mit Anleitung zur Anwendung
Beuth-Verlag Berlin, Oktober 1996

§ 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(1) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht hat. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch gleichwertige technische Vorschriften und Baubestimmungen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

§ 6 Gefährdungspotential

(1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach ihrem Gefährdungspotential zu stufen.

(2) Das Gefährdungspotential hängt insbesondere ab vom Volumen der Anlage, von der Wassergefährdungsklasse (WGK) der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes sowie von der Abfüll- und Umschlagshäufigkeit.

(3) Die maßgebliche WGK der Stoffe und das Volumen der Anlage werden durch die in Anhang 2 dargestellten Gefährdungsstufen berücksichtigt, bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse in Tonnen (t) anzusetzen.

(4) Die WGK eines Stoffes ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999) zu bestimmen.

(5) Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher WGK, hat die Ermittlung der maßgeblichen WGK für die Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlage gemäß des Anhangs 2 dieser Verordnung nach Anhang 4 der VwVwS zu erfolgen.

(6) Das Volumen der Anlage ist das im bestimmungsgemäßen Betrieb in der nach § 2 Abs. 1 abgegrenzten Funktionseinheit maximal zulässige Volumen an wassergefährdenden Stoffen.

§ 7 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann von Anforderungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind. Sie kann weitergehende Anforderungen stellen, soweit dies im Einzelfall, insbesondere auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, zum Schutz der Gewässer erforderlich ist.

§ 8 Anzeige, Ausnahmen von der Anzeigepflicht

(1) Eine Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat mit einem Anzeigevordruck zu erfolgen, den die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt macht.

(2) Die zuständige Behörde hat dem Betreiber innerhalb eines Monats den Eingang der Anzeige zu bestätigen und standortbegründete Bedenken zum Vorhaben mitzuteilen.

(3) Folgende Anlagen sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, soweit sie außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten liegen:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2, mit Ausnahme von Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 1 und einem Volumen von > 10 bis ≤ 100 m³,
2. Anlagen im Zusammenhang mit dem Hausgebrauch für nicht erwerbsmäßige Zwecke, mit Ausnahme von Heizölverbraucheranlagen,
3. Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von festen und gasförmigen Stoffen.

§ 9 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt

(1) Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D gemäß Anhang 2 sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen wassergefährdenden Stoffen und unter welchen Betriebsdrücken in den Anlagen umgegangen werden darf.

(2) Betreiber von Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D gemäß Anhang 2 haben Merkblätter "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über deren Inhalt zu unterrichten. Der Mindestinhalt des Merkblattes wird durch die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen sind, ersetzen die im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erstellenden Dokumentationen die ansonsten vorzuhaltenden Merkblätter nach Absatz 2. Für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe gilt Satz 1, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

§ 10

Anlagen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten

(1) In der Fassungszone und in der engeren Schutzzone von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG unzulässig, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.

(2) In der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten sind

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D, mit Stoffen der WGK 3 auch der Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C oder D, mit Stoffen der WGK 3 auch der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2

unzulässig, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine anderweitige Regelung getroffen hat.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 sind in der weiteren Schutzzone von Schutzgebieten nur Anlagen zulässig, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das in der Anlage maximal zulässige Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

(4) Die zuständige Behörde kann für standortgebundene Anlagen Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 1, 2 und 3 zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

(5) Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen so gesichert sein, dass bei Hochwasser

1. keine wassergefährdenden Stoffe austreten können,
2. kein Aufschwimmen oder eine sonstige Lageveränderung möglich ist und

3. kein Wasser in die wassergefährdende Stoffe enthaltenden Anlagenteile eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, beispielsweise durch den Wasserdruck selbst, Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(6) Weitergehende Anforderungen und Beschränkungen nach den Vorschriften des WHG oder SächsWG bleiben unberührt.

§ 11 Anlagendokumentation

(1) Für Anlagen der Gefährdungsstufe D, in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten auch für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2, hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu erstellen.

(2) Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben umfassen:

1. eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,
2. eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage, der Vorkehrungen zur Verhütung und zum Erkennen von Betriebsstörungen und der Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen,
3. einen Lageplan und einen oder mehrere Bestandspläne einschließlich Entwässerungsplan.

(3) Die Anlagendokumentation ist fortzuschreiben.

(4) Der Betreiber hat die Anlagendokumentation ständig gesichert bereitzuhalten und eine Ausfertigung auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Sie kann bei erheblichem Umfang verlangen, dass die Anlagendokumentation mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfasst, gespeichert und übermittelt wird.

(5) Die zuständige Behörde kann bei offenkundig unvollständiger oder sonst mangelhafter Anlagendokumentation verlangen, dass der Betreiber einen Sachverständigen im Sinne des § 20 Abs. 1 mit der Prüfung und mit der Erstellung der Anlagendokumentation beauftragt.

(6) Sind für Anlagen Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Absatz 2 genannten Mindestangaben vollständig, ist keine weitere Anlagendokumentation zu führen. Die Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen oder durch Hinweise auf die jeweilige Fundstelle zugänglich zu machen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen sind, können die Anforderungen an die Anlagendokumentation durch gleichwertige Dokumentationen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllt werden. Für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe gilt Satz 1, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

§ 12

Rohrleitungen für flüssige Stoffe innerhalb eines Werksgeländes

(1) Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

(2) Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen doppelwandig sein, Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden oder
2. sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt
oder
3. sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

(3) Oberirdische Rohrleitungen, die über den Bereich der Auffangvorrichtungen hinaus gehen, dürfen in der Regel ohne besondere Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen errichtet und betrieben werden, wenn sie

1. den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen oder
2. ohne lösbare Verbindungen oder
3. mit gesicherten, lösbaren Verbindungen und mit gesicherten Armaturen ausgestattet sind.

Teil 2
Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Abschnitt 1
Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

§ 13
**Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger
oder gasförmiger Stoffe**

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 entsprechen.
- (2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger Stoffe, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435, 1436) in der jeweils geltenden Fassung, sind einfach oder herkömmlich.
- (3) Andere Anlagen sind einfach oder herkömmlich
1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn
 - a) die Behälter doppelwandig sind oder als oberirdische einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen und
 - b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum und
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende maximal zulässige Volumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der größte Behälter maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10 Prozent des maximal zulässigen Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter;sowie
 2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn diese technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder herkömmlich durch die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht sind und die Rohrleitungen § 12 entsprechen.

§ 14

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 entsprechen.
- (2) Andere Anlagen sind einfach oder herkömmlich, wenn
 1. die Anlagen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und
 2. die Stoffe
 - a) in dichten, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder
 - b) in geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen Flächen gleich, die gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.

Abschnitt 2

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

§ 15

Verfahren

- (1) Die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG wird auf Antrag für einzelne Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, eine Bauartzulassung nach § 19h Abs. 2 Satz 1 WHG auf Antrag für serienmäßig hergestellte Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt.
- (2) Den Anträgen nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise beizufügen. Zum Nachweis der Eignung ist ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen, es sei denn, die zuständige Behörde verzichtet darauf. Zur Beurteilung der Eignung können auch Nachweise und Gutachten von in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen vorgelegt werden.
- (3) Soweit eine Bauartzulassung vorliegt, ist für den in der Bauartzulassung bezeichneten Gegenstand eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.
- (4) Über Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen entscheiden die zuständigen Behörden.

§ 16 Voraussetzungen

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen nach dieser Verordnung eingehalten sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

§ 17 Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften

Die Eignungsfeststellung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 vorliegen und die sonst zuständige Behörde ihr Einvernehmen erteilt hat.

Abschnitt 3 Betrieb der Anlagen

§ 18 Abfüllen

(1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 m³, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden. Gleiches gilt für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselkraftstoff oder Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann auf eine Überfüllsicherung und feste Leitungsanschlüsse bei der Befüllung verzichtet werden, wenn die Befüllung diskontinuierlich aus kleinen ortsbeweglichen Behältern erfolgt und die Füllhöhe des Behälters bis in Höhe des zulässigen Flüssigkeitsstandes während des Befüllvorganges durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so dass der Abfüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes unterbrochen wird.

(4) Abtropfende flüssige Stoffe sind aufzufangen. § 19 gilt entsprechend.

Teil 3

Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen

§ 19

Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

Sind bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie bei Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach § 19g Abs. 1 WHG, wenn die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe

1. in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können oder
2. einer geeigneten betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden, sofern dies den Anforderungen an die Abwassereinleitung nicht entgegensteht.

Teil 4

Prüfung

§ 20

Sachverständige

- (1) Sachverständige im Sinne des § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG sind die von anerkannten Organisationen für die Prüfung bestellten Personen.
- (2) Organisationen können anerkannt werden, wenn sie
 1. nachweisen, dass die von ihnen mit der Prüfung bestellten Personen aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrungen für die Tätigkeit fachlich und persönlich geeignet und hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind,
 2. glaubhaft darlegen, dass diese Personen zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß und gewissenhaft durchführen,
 3. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
 4. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,
 5. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,

6. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen EUR erbringen,
 7. erklären, dass sie den Freistaat Sachsen und die anderen Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen.
- (3) Als Organisation im Sinne des Absatzes 2 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.
- (4) Die Anerkennung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. § 120a Abs. 4 SächsWG gilt entsprechend.
- (5) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ihre Prüfgrundsätze und Prüflisten fortzuschreiben sowie ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang, Ergebnis und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben.
- (6) Die anerkannten Organisationen, die im Freistaat Sachsen Prüfungen von Anlagen nach § 21 durchführen, legen der zuständigen Behörde einen Jahresbericht über ihre Prüftätigkeit im Freistaat Sachsen nach einem von der zuständigen Behörde ausgegebenen Muster spätestens zum 30. Juni des auf die Prüfungen folgenden Jahres vor.

§ 21 Prüfung von Anlagen

- (1) Der Betreiber hat für Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige überprüfen zu lassen:
1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
 2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C oder D, in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten der Gefährdungsstufen B, C oder D gemäß Anhang 2,

3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Abs.2 WHG, in einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Zulassung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme. Nummer 1 gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß Anhang 2 außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten.

(2) Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG oberirdische Anlagen für flüssige Stoffe der Gefährdungsstufe B sowie für Anlagen mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C oder D gemäß Anhang 2 vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige nach § 20 prüfen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2. Im Falle des Satzes 2 ist der zuständigen Behörde und dem Betreiber eine Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebs über die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung besondere Prüfungen anordnen oder kürzere Prüffristen bestimmen.

(4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu den selben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19g WHG berücksichtigt werden. Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen auch, wenn die Anlagen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 an einem registrierten Standort überprüft werden und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19i WHG und der §§ 20 und 21 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, Qualifikation und Unabhängigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
2. in den Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

Für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe gilt Satz 2, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

(5) Der Betreiber hat dem Sachverständigen zur Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide und Mitteilungen, die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WHG den Prüfbericht über die letzte Sachverständigenprüfung vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht mit den festgestellten Mängeln vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 genügt die Vorlage eines Betriebsprüfberichtes innerhalb der im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorgesehenen Zeiträume an die zuständige Behörde, es sei denn, die zuständige Behörde hat eine besondere Prüfung nach Absatz 3 angeordnet.

(6) Der Betreiber hat die im Prüfbericht festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen und die zuständige Behörde über den Abschluss der Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen.

Teil 5 Fachbetriebe

§ 22 Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben, Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

(1) Die Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben erfolgt durch die baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaften oder die Technischen Überwachungsorganisationen entsprechend deren Satzungen. Technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 19i Abs. 2 Nr. 2 WHG sind die nach § 20 anerkannten Organisationen jeweils für ihren Bereich.

(2) Fachbetriebe nach § 19i WHG haben auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde die Fachbetriebseigenschaft nach § 19i Abs. 2 WHG nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb

1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder
2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegt.

(3) Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

1. alle Tätigkeiten gemäß § 19I Abs. 1 Satz 1 WHG an
 - a) Anlagen zum Umgang mit festen oder gasförmigen Stoffen,
 - b) Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln,
 - c) Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufe A und B gemäß Anhang 2. Dies gilt nicht für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2. Im Falle des Satzes 2 ist der zuständigen Behörde und dem Betreiber eine Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebes über die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung vorzulegen. Der notwendige Inhalt der Bescheinigung wird durch die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.
 - d) Feuerungsanlagen;
2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben, wie:
 - a) Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
 - b) Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
 - c) Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
 - d) Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht unmittelbar dem Gewässerschutz dienen,
 - e) Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstalltionen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen, sofern diese nicht unmittelbar dem Gewässerschutz dienen;
3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenen Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden;

4. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen Bauartzulassung, einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis, in einer arbeitsschutzrechtlichen Zulassung oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind;
5. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe der Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 2, wenn es sich bei dem Unternehmensstandort um einen im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragenen Standort handelt. Satz 1 gilt auch für nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.

Teil 6 Bußgeldvorschrift

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht oder nicht richtig mit einer Kennzeichnung versieht,
2. entgegen den in § 10 gestellten Anforderungen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten eine Anlage betreibt, einbaut, aufstellt oder unterhält,
3. entgegen § 11 Abs. 1 eine Anlagendokumentation nicht erstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 nicht fortschreibt,
4. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Behälter ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung oder entgegen § 18 Abs. 2 ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen lässt,
5. entgegen § 20 Abs. 1 Prüfungen nach § 21 durchführt, ohne von einer anerkannten Organisation für die Prüfung bestellt zu sein,
6. entgegen § 21 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 als Betreiber Anlagen nicht oder nicht fristgemäß überprüfen lässt,
7. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 2 als Sachverständiger nicht über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht mit den festgestellten Mängeln vorlegt,
8. entgegen § 21 Abs. 6 als Betreiber die im Prüfbericht festgestellten Mängel nicht unverzüglich behebt oder beheben lässt,

9. entgegen § 25 Abs. 1 bei bestehenden Anlagen die neu begründeten Anforderungen innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung nicht erfüllt oder entgegen § 25 Abs. 2 einer behördlichen Anordnung zuwiderhandelt.

Teil 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Bestehende Anlagen

- (1) Werden für Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen) die Anforderungen nach § 3 Nr. 6, §§ 6, 8, 9, 11 und 21 neu begründet, so sind diese innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung zu erfüllen.
- (2) Werden durch diese Verordnung andere als in Absatz 1 genannte Anforderungen neu begründet, so kann die zuständige Behörde deren Geltung für bestehende Anlagen anordnen.
- (3) Für Anlagen, deren Stoffe nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung durch Umstufung in eine höhere WGK eingestuft werden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Frist von zwei Jahren beginnt mit der amtlichen Bekanntmachung der Umstufung im Bundesanzeiger durch die Auskunfts- und Dokumentationsstelle nach Nummer 3 VwVwS zu laufen.
- (4) Auf Grund dieser Verordnung kann nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.
- (5) Die Anforderungen nach § 28 Abs. 4 und Abs. 6 SächsVAwS vom 28. April 1994 bleiben für bestehende Anlagen aufrechterhalten, soweit diese nicht bereits fristgemäß erfüllt worden sind.

§ 26 Folgeänderung

§ 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) vom 7. Januar 2000 (SächsGVBl S. 16) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

“13. Anerkennungen nach § 20 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung und für die Entgegennahme des Jahresberichts nach § 20 Abs. 6 SächsVAwS.”

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 28. April 1994 (SächsGVBl. S. 966), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131) außer Kraft. Organisationen, die bisher gemäß § 22 Abs. 4 SächsVAwS vom 28. April 1994 anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich weiterhin als anerkannte Organisationen nach § 20 Abs. 4.

Dresden, den 18. April 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln sowie zum Verwenden flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen richten sich nach den folgenden Tabellen.

1. Begriffe

1.1 Rückhaltevermögen

R_0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus

R_1 = Rückhaltevermögen für das Volumen flüssiger Stoffe, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichtung des Lecks)

R_2 = Rückhaltevermögen für das Volumen flüssiger Stoffe, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des Rückhaltevermögens R_2 kann das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit als Basis benutzt werden.

R_3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät

Wie R_1 zu bestimmen ist und welche Anforderungen an Dichtflächen zu stellen sind, ist insbesondere den Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRWS) zu entnehmen.

R_1 bis R_3 -Maßnahmen setzen immer eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan voraus, R_1 und R_2 zusätzlich eine stoffundurchlässige Fläche. Bei R_3 sind Anlagenteile, bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen.

1.2 Kleingebindeläger

Kleingebindeläger sind Fass- und Gebindeläger, deren größter Behälter einen Rauminhalt von $0,02 \text{ m}^3$ nicht überschreitet.

2. Anforderungen

2.1 Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden

2.1.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden.

2.1.2 Allgemeine Regelungen

Volumen (V) der Anlage nach § 6 Abs. 6 in m ³	Wassergefährdungsklasse					
	WGK 1	Gefähr- dungs- stufe gemäß Anhang 2	WGK 2	Gefähr- dungs- stufe gemäß Anhang 2	WGK 3	Gefähr- dungs- stufe gemäß Anhang 2
≤ 0,2	R ₀	Stufe A	R ₀	Stufe A	R ₀	Stufe A
> 0,2 ≤ 1	R ₀	Stufe A	R ₁	Stufe A	R ₂	Stufe B
> 1 ≤ 10	R ₁	Stufe A	R ₁	Stufe B	R ₂	Stufe C
> 10 ≤ 100	R ₁	Stufe A	R ₁	Stufe C	R ₂	Stufe D
> 100	R ₁	Stufe B	R ₂	Stufe D	R ₂	Stufe D

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn R₃ verwirklicht wird.

Für HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die R-Anforderungen nicht einhalten können, genügt eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmeplan.

2.1.3 Anforderungen an Fass- und Gebindeläger

Volumen (V) der Anlage nach § 6 Abs. 6 in m ³	Rückhaltevermögen
≤ 100	10% von V, wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
> 100 ≤ 1 000	3% von V, wenigstens jedoch 10 m ³
> 1 000	2% von V, wenigstens jedoch 30 m ³

2.1.4 Kleingebindeläger

Bei Kleingebindelägern gelten die Anforderungen an das Rückhaltevermögen als erfüllt, wenn die Stoffe

- im Freien in dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen
 - oder
 - in geschlossenen Räumen gelagert werden
- und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

2.2 Anforderung an Abfüll- und Umschlaganlagen

2.2.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse erfüllt werden.

2.2.2 Allgemeine Anforderungen

Behälter/ Verpackungen	Wassergefährdungsklasse		
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	R ₁	R ₁	R ₁
Umladen von flüssigen Stoffen in Verpackungen, die den gefahrengutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	R ₁	R ₁	R ₁
Umladen von flüssigen Stoffen in Verpackungen, die den gefahrengutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	R ₀	R₁¹⁾	R₁¹⁾

¹⁾ Abweichend von Nummer 1.1. ist eine stoffundurchlässige Fläche ausreichend.

§ 19 gilt entsprechend.

2.2.3 Heizölverbraucheranlagen

Beim Befüllen von Heizölverbraucheranlagen mit einem zu erwartenden Jahresverbrauch von bis zu 100 m³ aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen oder Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen, Grenzwertgebern und Funkfernabschaltungen werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt. Dies gilt auch für Notstromanlagen.

2.2.4 Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen

Für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gilt:

1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.
2. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leer laufen kann.

Gefährdungsstufen:

Volumen (V) in m ³	Wassergefährdungsklasse		
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Teil IV

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Um- welt und Landwirtschaft über Heizölverbrau- cheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art

Vom 26. Januar 1999 (SächsABl. S. 154)

(1) Zum Schutz der Gewässer ist die Eignung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen oder Teilen von ihnen sowie von technischen Schutzvorkehrungen von der zuständigen Behörde vor ihrer Verwendung festzustellen.

Eine solche Eignungsfeststellung ist gemäß § 19h des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung von Meeresverschmutzungen durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), nicht erforderlich, wenn diese Anlagen, Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen **einfacher oder herkömmlicher (eoh)** Art sind.

(2) Heizölverbraucheranlagen gelten als **eoh** und bedürfen keiner Eignungsfeststellung, wenn

1. die Anlagen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus dem § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 28. April 1994 (SächsGVBl. S. 966) und
2. die Rohrleitungen dem § 12 SächsVAwS entsprechen und
3. alle für den Gewässerschutz relevanten Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen entweder
 - a) schon als eoh gelten oder
 - b) bereits eine behördliche Vorkontrolle durchlaufen haben, das heißt insbesondere einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis, eine arbeitsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Bauartzulassung besitzen und
 - c) den hierfür eingeführten technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen oder
 - d) die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen) tragen.

(3) Für Heizölverbraucheranlagen werden hiermit gemäß § 5 SächsVAwS die folgenden technischen Vorschriften und Baubestimmungen in der jeweils gültigen Fassung als allgemein anerkannte Regeln der Technik bekannt gemacht und für die Beurteilung der Eigenschaft eoh eingeführt:

1. Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe

TRwS 131: Bestimmung des Rückhaltevermögens R₁
TRwS 132: Ausführung von Dichtflächen

2. Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten in ihren für den Gewässerschutz relevanten Teilen

TRbF 200: Allgemeine Sicherheitsanforderungen AIII
TRbF 210: Läger AIII
TRbF 220: Ortsfeste Tanks aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen - AIII -
TRbF 221: Ortsfeste Tanks aus metallischen Werkstoffen AIII
TRbF 231: Rohrleitungen innerhalb des Werksgeländes AIII

3. DIN 4755 Teil 2 (Februar 1984):

"Ölfeuerungsanlagen - Heizölversorgung, Heizölversorgungsanlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung"

in ihren für den Gewässerschutz relevanten Teilen

(4) Beim Befüllen von Heizölverbraucheranlagen mit einem zu erwartenden Jahresverbrauch von bis zu 100.000 Liter aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen, Grenzwertgebern und Funkfernabschaltungen werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt.

(5) Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Heizölverbraucheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art für private und vergleichbare gewerbliche Zwecke vom 1. September 1994 (SächsABl. S. 1262) tritt hiermit außer Kraft.

Dresden, den 26. Januar 1999

**Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Dr.-Ing. Jeschke
Abteilungsleiter**

Teil V

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Um- welt und Landwirtschaft über Tankstellen einfacher oder herkömmlicher Art

Vom 10. Dezember 2001 (SächsABl. S. 29)

(1) Zum Schutz der Gewässer ist die Eignung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen oder Teilen von ihnen sowie von technischen Schutzvorkehrungen von der zuständigen Behörde vor ihrer Verwendung festzustellen.

Eine solche Eignungsfeststellung ist gemäß § 19 h des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2004) geändert worden ist, nicht erforderlich, wenn diese Anlagen, Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen **einfacher oder herkömmlicher (eoh) Art** sind.

(2) Tankstellen sind Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen. Sie gelten als eoh und bedürfen keiner Eignungsfeststellung, wenn

1. die Anlagen gemäß Anhang 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) in die Gefährdungsstufe A eingestuft sind (§ 13 Abs. 1 SächsVAwS) oder
2. die Anlagen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus § 13 Abs. 3 Nr. 1 SächsVAwS und
3. die Rohrleitungen § 12 SächsVAwS entsprechen und
4. für alle gewässerschutzrelevanten Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen die Voraussetzungen des § 19 h Abs. 3 WHG vorliegen und
5. sie den in den Ziffern III und IV eingeführten technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen.

(3) Für Tankstellen werden hiermit gemäß § 5 Abs. 1 SächsVAwS die folgenden technischen Vorschriften und Baubestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als allgemein anerkannte Regeln der Technik bekannt gemacht und für die Beurteilung der Eigenschaft eoh eingeführt:

1. Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe
 - TRwS 131 Bestimmung des Rückhaltevermögens R_1 (Abfüllen)
2. Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten in ihren für den Gewässerschutz relevanten Teilen
 - TRbF 20 Lager
 - TRbF 40 Tankstellen, **ausgenommen** Anhang Teil 1 zu Nr. 4.1.1.6 (2) Ziffern 5 und 6
 - TRbF 212 Tankstellen A III, ausgenommen Nr. 4.4 (2) Ziffern 5 und 6
 - TRbF 220 Ortsfeste Tanks aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen - A III -

3. „Anforderungen an Abfüllanlagen für Tankstellen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Mai 1996*, mit folgender Ergänzung zu Nr. 6.1.

Die Fugenausbildung und das Fugenmaterial sind geeignet, wenn sie den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1 – Fugendichtstoffe“ entsprechen und allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

(4) Für die Beurteilung der Eigenschaft eoh von Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff mit einem geringen Verbrauch gelten Ziffer II und III Nr. 1 bis 2 gleichermaßen. Außer den Anforderungen nach Ziffer III Nr. 3 erfüllt auch die Befestigung des Abfüllplatzes in Straßenbauweise mit einer Decke aus Asphaltbeton (10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) oder Beton B 25 wasserundurchlässig nach DIN 1045 die Anforderungen. Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn gleichwertige oder höherwertige Abdichtungssysteme der Abfüllplätze gewählt werden. Ein geringer Verbrauch ist gegeben, wenn eine Lagerkapazität von 10 000 Liter nicht überschritten wird und der Jahresverbrauch nicht mehr als 40 000 Liter beträgt.

Dresden, den 10. Dezember 2001

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr.-Ing. Jeschke
Abteilungsleiter**

* (Bezug über Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin)

Teil VI

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Um-
welt und Landwirtschaft über die Verwendung
eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeige-
pflicht
bei Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-
denden Stoffen**

Vom 23. Juni 2000 (SächsABI. S. 583)

Gemäß § 53 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) besteht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. S. 2455, 2457), Anzeigepflicht.

Anzeigepflichtig sind auch der Wechsel des Betreibers sowie die Änderung der Anlage, die zu einer höheren Gefährdungsstufe im Sinne des Anhang 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) führt. Für bestimmte bestehende Anlagen wird gemäß § 25 Abs. 1 SächsVAwS in Verbindung mit § 8 Abs. 3 SächsVAwS die Anzeigepflicht neu begründet. Anzeigepflichtig ist der Betreiber der Anlage.

Eine Anzeige hat nach § 8 Abs. 1 SächsVAwS mit einem Anzeigevordruck zu erfolgen, den die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt macht. Der nachstehende Anzeigevordruck wird hiermit eingeführt. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Verwendung eines Vordrucks zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Regelung zur Selbsteinstufung von wassergefährdenden Stoffen vom 1. Oktober 1996 (SächsABI. S. 1022) außer Kraft.

Der Anzeigevordruck gilt nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft.

Für Vorhaben, sofern die Anlagen nicht ausdrücklich nach § 8 Abs. 3 SächsVAwS von der Anzeigepflicht freigestellt sind, hat die Anzeige gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Behörde zu erfolgen. Unter dem Beginn der Maßnahme ist der Planungsbeginn zu verstehen. Mit der Anzeige erhält die zuständige Behörde von Ort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens Kenntnis. Die Anzeige wird nach gewässerschutzrelevanten Gesichtspunkten bewertet. Das heißt, es wird insbesondere geprüft, ob gegen das geplante Vorhaben standortbegründete Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen.

Die zuständige Behörde bestätigt gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS dem Betreiber innerhalb eines Monats den Eingang der Anzeige und teilt gegebenenfalls standortbegründete Bedenken zum Vorhaben mit.

Die Anzeige ersetzt nicht die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Verfahren und Zulassungen.

Dresden, den 23. Juni 2000

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr.-Ing. Jeschke
Abteilungsleiter**

Anzeigender	Ort
	Datum
	Bearbeiter
	Telefon
	Aktenzeichen
Zuständige Behörde	Eingangsdatum der Anzeige
	Reg.-Nr.

Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

gemäß § 53 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) in Verbindung mit § 8 und § 25 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223).

A		Allgemeine Angaben	
A 1	Betreiber		
A 1.1	Name/Firma		
A 1.2	Straße, Nr.		
A 1.3	Postleitzahl	A 1.4	Ort
A 1.5	Telefon	A 1.6	Telefax
A 1.7	Wirtschaftszweig	A 1.8	Schlüssel-Nr.
A 2	Eigentümer		
A 2.1	Name/Firma		
A 2.2	Straße, Nr.		
A 2.3	Postleitzahl	A 2.4	Ort
A 3	Auflistung der Anlagen, die hiermit angezeigt werden		
A 3.1	Lfd. Nr.	A 3.2	Bezeichnung
.....			
Betreiber (Datum, Name, Unterschrift, Firmenstempel)			

B	Angaben zu der einzelnen angezeigten Anlage (Lfd. Nr. aus A 3.1)		
B 1	Standort der Anlage		
B 1.1	Straße/ Nr.		
B 1.2	Postleitzahl	B 1.3	Ort
B 1.4	Flurstücks-Nr.	B 1.5	Gemarkung
B 1.6	Name des nächsten Gewässers	B 1.7	Abstand zu diesem [m]

Von der Behörde auszufüllen								
B 1.8	Topografische Karten-Nr.	B 1.9	Hochwert	B 1.10	Rechtswert			
B 1.11	Flussgebiets-Nr.							
B 1.12	Angaben zur Lage in besonderen Gebieten							
	Art des Gebietes	Schutzzone						
		I	II	II a	II b	III	III a	III b
B 1.12.1	Heilquellenschutzgebiet							
B 1.12.2	Wasserschutzgebiet							
B 1.12.3	Überschwemmungsgebiet							

B 2	Angezeigt wird		
B 2.1	das Einbauen, Aufstellen, Betreiben einer Neuanlage		
	beabsichtigter Beginn der Maßnahme am	voraussichtliche Inbetriebnahme am	
B 2.2	die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Anlage (Änderung der Gefährdungstufe)		
	in Betrieb seit:		
B 2.3	das vorübergehende (länger als ein Jahr) Stilllegen		
B 2.4	die Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage		
B 2.5	das endgültige Stilllegen		
B 2.6	der Wechsel des Betreibers, dazu Angaben zum bisherigen Betreiber		
	B 2.6.1	Name/Firma	
	B 2.6.2	Straße, Nr.	
	B 2.6.3	Postleitzahl	B 2.6.4 Ort

B 3	Anlage zum		
B 3.1	Lagern - in ortsfesten oder ortsfest benutzten Behältern		
B 3.2	Lagern - in ortsbeweglichen Behältern (zum Beispiel Fässern, Gebinde)		
B 3.3	Abfüllen		
B 3.4	Umschlagen		
B 3.5	Herstellen und Behandeln sowie Verwenden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen		
B 3.6	innerbetrieblichen Befördern in Rohrleitungen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten		

B 4 Bauart der Anlage									
	Bauart			Anzahl	Maximal zulässiges Volumen der Stoffe oder Gemische [m³] bzw. [t]	Material der Behälter (Mehrfachnennungen möglich)			
						Metall	GfK	anderer Kunststoff	Sonstiges
	1			2	3	4			
B 4.1	unterirdisch		einwandige Behälter						
			doppelwandige Behälter						
B 4.2	oberirdisch		einwandige Behälter im Auffangraum						
			einwandige Behälter ohne Auffangraum						
			doppelwandige Behälter						
		Die Anlage enthält unterirdische Anlagenteile.							

B 5 Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen umgegangen wird			
B 5.1		Heizöl	geplanter Jahresverbrauch [m³]:
B 5.2		Dieselmotoren	geplanter Jahresverbrauch [m³]:
B 5.3		Ottomotoren	geplanter Jahresverbrauch [m³]:
B 5.4		sonstige wassergefährdende Stoffe	

B 6 Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage (§ 6 Abs. 3 und 5 SächsVAwS)					
	Chemische Bezeichnung oder Handelsname für Stoff oder Gemisch	Aggregatzustand	Gemisch ja/nein	WGK	Maximal zulässiges Volumen des Stoffes oder Gemisches [m³] bzw. [t]
	1	2	3	4	5
	(1 bis n)				
B 6.1	Volumen der Anlage in [m³] bzw. [t]				
B 6.2	Maßgebliche WGK der Anlage				
B 6.3	Gefährdungsstufe der Anlage				

B 7 Folgende Unterlagen sind vorzulegen	
B 7.1	Bei Neu- und bestehenden Anlagen sowie bei Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage (nach B 2.1, B 2.2 oder B 2.4):
	☉ Übersichtsplan, Lageplan mit eingetragenem Standort; Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000
	☉ Aufstellungsplan mit Angabe der lfd. Nr. gemäß A 3.1
	☉ DIN-Sicherheitsdatenblätter (DIN 52900) beziehungsweise Sicherheitsdatenblätter nach EG-Richtlinie 93/112 für wassergefährdende Stoffe nach B 5.4
B 7.2	Für eine Anlage, die vorübergehend (länger als ein Jahr) oder endgültig stillgelegt werden soll:
	☉ Erklärung des Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung (sofern die Anlage der Fachbetriebspflicht nach § 23 SächsVAwS unterliegt)

◦	Abschließender Prüfbericht nach § 21 SächsVAwS eines Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS nach Stilllegung der Anlage (nur, sofern für die Anlage eine Prüfung nach § 21 SächsVAwS vorgeschrieben ist)
---	---

Hinweise

Für folgende bestehende Anlagen wird gemäß § 25 Abs.1 SächsVAwS in Verbindung mit § 8 Abs. 3 SächsVAwS die Anzeigepflicht neu begründet:

- Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 1 und einem Volumen von > 10 bis $\leq 100 \text{ m}^3$.
- Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von flüssigen Stoffen.

Zu A und B

Kursiv Gedrucktes wird von der Behörde ausgefüllt.

Zu A 1

Soll der Wechsel des Betreibers angezeigt werden, sind hier die Angaben zum neuen Betreiber einzutragen.

Zu A 2

Angaben nur sofern von A 1 verschieden.

Zu A 3

Bei Bedarf Seiten beifügen.

Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Die Anlagen umfassen alle Einrichtungen, Behälter, Rohrleitungen und Flächen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Die Abgrenzung der jeweiligen Funktionseinheit erfolgt durch den Betreiber und richtet sich in der Regel nach dem betrieblichen Verwendungszweck. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Betreiben, Einbauen, Aufstellen, Unterhalten oder Stilllegen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der öffentlichen Einrichtungen sowie von Anlagen zum Befördern solcher Stoffe innerhalb eines Werksgeländes. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.

Zu B

Der Teil B der Anzeige ist für jede einzelne, nach A 3 bezeichnete Anlage gesondert auszufüllen.

Zu B 3

Lagern ist gemäß § 2 Abs. 5 SächsVAwS das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lagern ist auch das regelmäßige kurzzeitige Bereitstellen oder Aufheben von wassergefährdenden Stoffen auf Flächen in Verbindung mit dem Transport.

Abfüllen ist gemäß § 2 Abs. 6 SächsVAwS das Befüllen und Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Umschlagen ist gemäß § 2 Abs. 7 SächsVAwS das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

Herstellen ist gemäß § 2 Abs. 8 SächsVAwS das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen.

Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

Rohrleitungen sind gemäß § 2 Abs. 10 SächsVAwS feste und flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und sind in der Regel als Teile von Anlagen anzusehen.

Zu B 4

Erläuterungen zum Tabellenkopf:

– Spalte 3

Bei Lageranlagen wird das maximal zulässige Volumen in der Regel das geometrische Volumens betragen. Bei Fass- und Gebindelägern ist der Rauminhalt aller Fässer/ Gebinde anzurechnen. Wenn insbesondere bei HBV-Anlagen aus verfahrenstechnischen Gründen die in der Anlage eingesetzten wassergefährdenden Stoffe nicht das geometrische Volumen ausfüllen, ist das maximal zulässige Volumen im Sinne des § 6 Abs. 6 SächsVAwS das im Betrieb vorhandene auslegungsgemäße Volumen an wassergefährdenden Stoffen, wobei dem Flüssigkeitsanteil die wesentliche Bedeutung zukommt (z. B. Destillationskolonnen, Strippanlagen, Kondensatoren oder Reaktoren). Es ist jeweils das gesamte Volumen entsprechend der vorgenannten Bauart anzugeben. Eine Aufteilung der Volumina in einzelne Behälter ist nicht erforderlich.

– Spalte 4

Das Material ist lediglich anzukreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich. GfK steht als Abkürzung für glasfaserverstärkten Kunststoff.

Zu B 4.1 und 4.2

Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile nach § 2 Abs. 3 SächsVAwS, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagenteile gelten als oberirdisch.

Zu B 5

Gegebenenfalls ergänzende Beschreibungen beifügen.

Zu B 6

Bei Bedarf Seiten beifügen.

In der Tabelle sind alle in der Anlage befindlichen Stoffe oder Gemische (1 bis n) aufzuführen.

Erläuterungen zum Tabellenkopf:

- Spalte 2
Für die Stoffe oder Gemische sind gemäß § 2 Abs. 2 SächsVAwS die Aggregatzustände anzugeben (fest, flüssig oder gasförmig).
- Spalte 4
Die Wassergefährdungsklasse (WGK) eines Stoffes ist nach § 6 Abs. 4 SächsVAwS gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
- Spalte 5
Hier ist entsprechend § 6 Abs. 6 SächsVAwS das im bestimmungsgemäßen Betrieb maximal zulässige Volumen des jeweiligen Stoffes oder Gemisches einzutragen. Bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse in Tonnen (t) anzusetzen.

Zu B 6.1

Das Volumen der Anlage gemäß § 6 Abs. 6 SächsVAwS ist das im bestimmungsgemäßen Betrieb in der nach § 2 Abs. 1 SächsVAwS unter **A 3** abgegrenzten Funktionseinheit maximal zulässige Volumen an wassergefährdenden Stoffen. Es ergibt sich somit aus der Summation der Angaben in der Spalte 5.

Bei Lageranlagen wird das maximal zulässige Volumen in der Regel das geometrische Volumen betragen. Bei Fass- und Gebindelägern ist der Rauminhalt aller Fässer/ Gebinde anzurechnen.

Bei Abfüll-, Umschlag- und Rohrleitungsanlagen ist das Volumen der Anlage

1. der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder
 2. der mittlere Tagesdurchsatz
- wobei der größere Wert zu berücksichtigen ist.

Zu B 6.2

Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher WGK, hat die Ermittlung der maßgeblichen WGK zur Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlage gemäß Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS grundsätzlich nach Anhang 4 der VwVwS zu erfolgen (vgl. § 6 Abs. 5 SächsVAwS).

Zu B 6.3

Die Gefährdungsstufe ermittelt sich gemäß § 6 Abs. 3 SächsVAwS nach Anhang 2 SächsVAwS aus dem Volumen der Anlage (B 6.1) und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse (B 6.2).

Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS "Gefährdungsstufen":

Volumen (V) in m ³	Wassergefährdungsklasse		
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Zu B 7

Die Unterlagen sind für den jeweiligen angezeigten Tatbestand beizufügen.

Teil VI a

Auszug

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Um- welt und Landwirtschaft über die Verwendung von Antragsformularen in Genehmigungsver- fahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vom 10. Januar 2002 (SächsABl. S. 190)

... (Auszug)

3. Sind Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach 1. beziehungsweise 2. notwendig, ersetzen die Antragsunterlagen 6.2/1 und 6.2/2 den Anzeigevordruck nach § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223). Eine separate Anzeige mit Vordruck gemäß der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 583) ist nicht mehr erforderlich. Die Monatsfrist nach § 8 Abs. 2 SächsVAwS beginnt zu laufen, wenn die vollständig ausgefüllten Unterlagen bei der zuständigen Wasserbehörde eingegangen sind. Die zuständige Behörde bestätigt gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS dem Betreiber innerhalb eines Monats den Eingang der Anzeige und teilt gegebenenfalls standortbegründete Bedenken zum Vorhaben mit.
4. Sind Angaben zu Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Dung- und Silagesickersaft im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens notwendig, ersetzen die Antragsunterlagen 6.3/1 und 6.3/2 den Anzeigevordruck nach § 5 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung - SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131). Eine separate Anzeige mit Vordruck gemäß der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 588) ist nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde bestätigt dem Betreiber innerhalb eines Monats den Eingang der Anzeige und teilt gegebenenfalls standortbegründete Bedenken zum Vorhaben mit.
5. Dem Formularsatz ist eine ausführliche Handlungsanleitung für die Erstellung der Antrags- und Anzeigeunterlagen vorangestellt.

Der Antragsformularsatz wird hiermit eingeführt. Er ist als Datei im Internet unter:

www.smul.sachsen.de → (Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft)
→ Umwelt;
→ Luft, Lärm, Klima;
→ Luft

eingestellt.

Auf einen Abdruck des Antragsformularsatzes an dieser Stelle wird deshalb verzichtet. ...

Teil VII

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Um-
welt und Landwirtschaft über den Inhalt der
Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebes
für
Heizölverbraucheranlagen**

Vom 23. Juni 2000 (SächsABI. S. 592)

Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) unterliegen gemäß § 23 Nr. 1 Buchst. c Satz 2 SächsVAwS der Fachbetriebspflicht.

Der errichtende Fachbetrieb hat gemäß § 23 Nr. 1 Buchst. c Satz 3 SächsVAwS dem Betreiber und der zuständigen Behörde die vollständig ausgefüllte Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung vorzulegen.

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 SächsVAwS außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten entfällt gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 SächsVAwS die Prüfung vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach § 20 SächsVAwS. Dies gilt jedoch nicht für den Abfüllplatz an Anlagen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 m³ und für unterirdische Anlagenteile.

Die als Anlage beigefügte Bescheinigung wird hiermit auf der Grundlage des § 23 Nr. 1 Buchst. c Satz 4 SächsVAwS bekannt gemacht.

Dresden, den 23. Juni 2000

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr.-Ing. Jeschke
Abteilungsleiter**

Anschrift des errichtenden Fachbetriebes	Ort
	Datum
	Bearbeiter
	Telefon
	Aktenzeichen
Zuständige Behörde	Eingangsdatum der Bescheinigung Reg.-Nr.

Bescheinigung

über die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B nach der Sächsischen Anlagenver- ordnung

Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) unterliegen gemäß § 23 Nr. 1 Buchst. c Satz 2 SächsVAwS der Fachbetriebspflicht. Der errichtende Fachbetrieb hat gemäß § 23 Nr. 1 Buchst. c Satz 3 dem Betreiber und der zuständigen Behörde diese vollständig ausgefüllte Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung vorzulegen.

1	Angaben zum errichtenden Fachbetrieb nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Nachweis der Fachbetriebseigenschaft nach § 22 Abs. 1 SächsVAwS		
1.1	Name/Firma		
1.2	Straße, Nr.		
1.3	Postleitzahl	1.4	Ort
1.5	Telefon	1.6	Telefax
1.7	Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation nach § 20 SächsVAwS		
	Name der Überwachungsorganisation		
1.8	Mitgliedschaft in einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft		
	Name der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft		
2	Betreiber der Heizölverbraucheranlage		
2.1	Name/Firma		
2.2	Straße, Nr.		
2.3	Postleitzahl	2.4	Ort
2.5	Telefon	2.6	Telefax

3	Standort der Anlage		
3.1	Straße, Nr.		
3.2	Postleitzahl	3.3	Ort
3.4	Flurstücks-Nr.	3.5	Gemarkung

4	Anzeige bei der zuständigen Behörde
4.1	Anzeige vom
4.2	Bestätigung der Behörde vom

5	Anlagenbeschreibung				
5.1	Behälter				
	Anzahl der Behälter		Volumen je Behälter [m ³]		
	Hersteller				
	Herstellungsjahr				
	Behälterbatterie				
		Stahl	GfK	Kunststoff außer GfK	
5.1.1	Grenzwertgeber				
	Grenzwertgeber wurde entsprechend seiner Zulassung installiert.				
	Funktionstüchtigkeit ist getestet und gegeben.				
5.1.2	Leckerkennung				
	Leckanzeigegerät wurde entsprechend seiner Zulassung installiert.				
	Die Funktionstüchtigkeit ist getestet und gegeben.				
	Auffangraum				
	Rückhaltevolumen [m ³]				
		Die Größe des Auffangraumes entspricht § 10 bzw. § 13 SächsVAwS.			
		Der Auffangraum und seine Beschichtung sind ordnungsgemäß ausgeführt. (entsprechende Erklärung durch Beschichter ausfüllen lassen)			
	nur für GfK-Behälter: flüssigkeitsundurchlässige Fläche und im 5 m Umkreis keine Abläufe				
5.1.3	Sonstige Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß installiert und funktionstüchtig.				
5.2	Rohrleitungen				
	Funktion	Werkstoff	Leckerkennung	Anzahl	
	Füllleitung				
	Entnahmeleitung				
	Rücklaufleitung				
	Sonstige				
5.3	Abfüllplatz				
		nicht erforderlich (erwarteter Jahresverbrauch entsprechend Anzeige kleiner oder gleich 100 m ³)			
	erforderlich gemäß Anhang 1 Nr. 2.2.3 SächsVAwS bei einem zu erwartenden Jahresverbrauch von mehr als 100 m ³ (siehe Erklärung des Errichters des Abfüllplatzes)				

Hiermit wird vom oben genannten errichtenden Fachbetrieb bescheinigt, dass die Heizölverbraucheranlage	
	nach den Vorschriften der Sächsischen Anlagenverordnung errichtet und die Funktions- und Sichtkontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
	den Anforderungen der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Heizölverbraucheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art vom 26. Januar 1999 (SächsABl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Fachbetrieb	Betreiber
(Ort, Datum, Name und rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel)	(Name und Unterschrift)



Erklärung des Beschichters des Auffangraumes	
Name/Firma des Beschichters	
Straße, Nr.	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax
Hiermit wird erklärt,	
	dass die Beschichtung des Auffangraumes der Heizölverbraucheranlage nach den Vorschriften der Sächsischen Anlagenverordnung und entsprechend ihrer Zulassung ausgeführt wurde.
(Ort, Datum, Name und rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel)	



Erklärung des Errichters des Abfüllplatzes	
Name/Firma des Errichters	
Straße, Nr.	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax
Hiermit wird erklärt,	
	dass die Errichtung des Abfüllplatzes der Heizölverbraucheranlage mit einem zu erwartenden Jahresverbrauch mehr als 100 m ³ nach den Vorschriften der Sächsischen Anlagenverordnung ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

(Ort, Datum, Name und rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel)

Teil VIII

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Um-
welt und Landwirtschaft über den
Mindestinhalt des Merkblattes**

**"Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"**

Vom 23. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 596)

Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223) hat der Betreiber Anlagen der Gefährdungsstufe B, C oder D gemäß Anhang 2 SächsVAwS mit einem Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften zu versehen.

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsVAwS werden zur Vereinheitlichung des Inhalts und zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Angaben nachfolgende Mindestinhalte des Merkblattes eingeführt und bekannt gemacht:

- Das Merkblatt ist mit der Überschrift "Merkblatt - Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" unter Nennung des entsprechenden Paragraphen der Sächsischen Anlagenverordnung zu kennzeichnen.
- Folgende allgemeine Angaben zur Anlage sind insbesondere vorzusehen:
 - Betrieb bzw. Firmenbezeichnung zu der die Anlage gehört,
 - Bezeichnung der Anlage (in diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit für die Eintragung einer eventuell vorhandenen Anlagennummer vorzusehen.),
 - Erstellungsdatum des ausgefüllten Merkblattes,
 - Volumen der maximal in der Anlage zulässigen wassergefährdenden Stoffe (§ 6 Abs. 6 SächsVAwS),
 - Bezeichnung der wassergefährdenden Stoffe (§ 6 Abs. 4 SächsVAwS),
 - maßgebliche Wassergefährdungsklasse der Anlage (§ 6 Abs. 5 SächsVAwS),
 - Gefährdungsstufe der Anlage (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 2 SächsVAwS) und
 - Betriebsdruck der Anlage.
- Bei den Betriebsvorschriften sind Hinweise zu folgenden Themen aufzunehmen:
 - Es ist zu Sorgfalt und Aufmerksamkeit im Betrieb aufzufordern.
In diesem Zusammenhang ist auf die Beachtung von Auflagen der Behörde und Hinweisen der Hersteller zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage einzugehen. Auf die Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 SächsVAwS ist entsprechend zu verweisen. Es ist hervorzuheben, dass beim Abfüllen besondere Vorsicht geboten ist und diese Vorgänge ständig zu überwachen sind (§ 19k des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts [Wasserhaushaltsgesetz – WHG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 [BGBl. I S. 1695] in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 SächsVAwS). Darüber hinaus ist auf die Überwachung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie die Dokumentation der Ergebnisse hinzuweisen.

- Es sind Aussagen zur Wartung der Anlage durch Fachbetriebe nach § 19I WHG aufzunehmen. Die unter die Fachbetriebspflicht fallenden Tätigkeiten sind nach § 19I Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 23 SächsVAwS für die Anlage zu benennen.
 - Es sind Angaben zur Prüfung der Anlage nach § 21 SächsVAwS durch Sachverständige anerkannter Organisationen nach § 20 SächsVAwS vorzusehen. Für die jeweilige Anlage ist eine Eintragungsmöglichkeit zu schaffen, aus der hervorgeht, ob und in welchen Zeiträumen die Anlage wiederkehrend nach § 19i Abs. 2 Nr. 2 WHG i.V.m. § 21 SächsVAwS zu prüfen ist. Dabei muss das Datum der jeweils nächsten Prüfung eingetragen werden.
- Für den Schadensfall sind Verhaltensvorschriften vorzugeben, die die einzuleitenden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, zur Minderung der Auswirkungen und zur Beseitigung von Schäden beschreiben. Darüber hinaus ist auf den Alarmplan zu verweisen. Für Schadensfälle in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht nach § 55 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) Anzeigepflicht. Für die Benachrichtigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde oder der Polizei sind Eintragungsmöglichkeiten für die entsprechenden Telefonnummern vorzusehen. Weitere Felder sind für die interne und externe Meldung an andere im Einzelfall zu bestimmende Stellen vorzusehen.

Das Merkblatt gemäß § 9 Abs. 2 SächsVAwS ist dauerhaft an gut sichtbarer Stelle in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage anzubringen und erfüllt auch die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 1 SächsVAwS.

Form und Gestaltung des Merkblattes sind frei wählbar.

In der Anlage 1 ist ein Mustermerkblatt beigefügt, das entsprechend ausgefüllt werden kann. Der Mindestinhalt des Merkblattes für Heizölverbraucheranlagen ist Anlage 2 zu entnehmen.

Dresden, den 23. Juni 2000

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr.-Ing. Jeschke
Abteilungsleiter**

Betrieb/Firma	MERKBLATT nach § 9 SächsVAwS ²		Erstellungsdatum
Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
Bezeichnung der Anlage			
Anlagen-Nr.			
Volumen der Anlage [m ³]	maßgebliche WGK	Gefährdungsstufe gemäß Anhang 2	
Stoffbezeichnungen		Betriebsdruck [kPA]	
Sorgfalt und Aufmerksamkeit im Betrieb			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ ➤ ➤ ➤ ➤ 			
Wartung durch Fachbetriebe nach § 19 I WHG³			
Die Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung dieser Anlage oder Teile von ihr sind			
<input type="checkbox"/> nicht fachbetriebspflichtig gemäß § 23 SächsVAwS			
<input type="checkbox"/> fachbetriebspflichtig im Sinne von § 19I Abs. 1 WHG			
Prüfung durch Sachverständige anerkannter Organisationen			
Diese Anlage ist gemäß § 19I Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 21 SächsVAwS			
<input type="checkbox"/> nicht prüfpflichtig			
<input type="checkbox"/> prüfpflichtig vor Inbetriebnahme	Inbetriebnahmeprüfung am:		
<input type="checkbox"/> wiederkehrend prüfpflichtig alle _____ Jahre	nächste Prüfung am:		
Maßnahmen im Schadensfall			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ ➤ ➤ ➤ 			
Benachrichtigung im Schadensfall			
Intern		Telefon	
➤			
➤			
Extern		Telefon	
➤ Untere Wasserbehörde			
➤ Polizei			
➤			

² Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223)

³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457)

MERKBLATT

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen nach § 9 SächsVAwS

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizölverbraucheranlage anbringen

Sorgfalt und Aufmerksamkeit im Betrieb

Für die Heizölverbraucheranlage, insbesondere für Behälter und Sicherheitseinrichtungen sind die Auflagen der Behörde, die Betriebs- und Bedienungsanleitungen sowie die Hinweise der Hersteller zum ordnungsgemäßen Betrieb der Behälter und Sicherheitseinrichtungen zu beachten. Bewahren Sie die Schriftstücke daher sorgfältig auf.

Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren der Behälter ist zu überwachen. Behälter in Heizölverbraucheranlagen von über 1.000 Liter dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung eines Grenzwertgebers befüllt werden. Das Befüllen muss aus dafür zugelassenen Straßentankwagen oder Aufsetztanks erfolgen und darf nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung durchgeführt werden. Wenn Sie keinen Abfüllplatz errichten mussten, überzeugen Sie sich, dass das anliefernde Fahrzeug zusätzlich über eine Funkfernabschaltung verfügt. Oberirdische Behälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1.000 Liter können mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden. Vor jedem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge aufgenommen werden kann und ob sich der Grenzwertgeber in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Beim Befüllen ist darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird. Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen.

Eigenkontrolle der Anlage

Kontrollieren Sie regelmäßig die oberirdischen Anlagenteile wie Behälter, Rohrleitungen und den Auffangraum durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit und äußere Schäden. Bei doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigergerät muss das Leckanzeigergerät immer in Betrieb sein; ein Alarm muss sicher bemerkt werden können. Wenn Ihnen bei den Eigenkontrollen Mängel auffallen, sorgen Sie bitte umgehend für deren Beseitigung. Sind Sie nicht hinreichend fachkundig, können Sie auch einen Fachbetrieb mit der Kontrolle beauftragen.

Wartung durch Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Tätigkeiten, wie Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Heizölverbraucheranlagen über 1.000 Liter dürfen gemäß § 23 Nr. 1 c) SächsVAwS nur von Fachbetrieben nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeführt werden. Lassen Sie sich vor Beginn der Arbeiten die Fachbetriebseigenschaft in Form der Zulassung der Betriebe nach § 19 I WHG vorweisen.

Prüfung durch Sachverständige anerkannter Organisationen

Bestimmte Heizölverbraucheranlagen unterliegen der Prüfpflicht durch Sachverständige anerkannter Organisationen. Welche Anlagen das sind und wie oft sie in Abhängigkeit vom Standort geprüft werden müssen, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung durch Sachverständige	unterirdische Heizölverbraucheranlagen und unterirdische Anlagenteile			oberirdische Heizölverbraucheranlagen	
	in Schutzgebieten	in Überschwemmungsgebieten	außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme	jede	jede	jede über 1.000 Liter	jede über 1.000 Liter	jede über 10.000 Liter ¹⁾
wiederkehrend	jede alle 2,5 Jahre	jede alle 5 Jahre	jede über 1.000 Liter alle 5 Jahre	jede über 1.000 Liter alle 5 Jahre	jede über 10.000 Liter alle 5 Jahre

¹⁾ Für Heizölverbraucheranlagen über 1.000 Liter bis einschließlich 10.000 Liter ist eine Bescheinigung nach § 23 Nr. 1 c) SächsVAwS des errichtenden Fachbetriebes nach § 19 I WHG über die Einhaltung der Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung erforderlich.

Diese Heizölverbraucheranlage ist:

<input type="checkbox"/>	nicht prüfpflichtig				
<input type="checkbox"/>	prüfpflichtig vor Inbetriebnahme			Inbetriebnahmeprüfung am:	
<input type="checkbox"/>	wiederkehrend prüfpflichtig alle ____ Jahre	nächste Prüfung am:		nächste Prüfung am:	

Es ist die Aufgabe des Betreibers, die Prüfung rechtzeitig in Auftrag zu geben und die entstehenden Kosten zu tragen. Sie haben die im Prüfbericht festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen und die zuständige Behörde über den Abschluss der Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen.

Maßnahmen im Schadensfall

Leiten Sie Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, zur Minderung der Auswirkungen und zur Beseitigung der Schäden ein. Informieren Sie unverzüglich die untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle.

Tragen Sie hier die Telefonnummern für die Benachrichtigung im Schadensfall ein:

Untere Wasserbehörde	Polizei	Sonstige

Teil IX

Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung

- Richtlinien für Rohrleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten -

Vom 20. Januar 1994 (SächsABl. S. 667)

verlängert durch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Jahres 1999 (VerlängerungsVwV 1999) vom 29. November 1999 (SächsABl. S. 1156)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Bekanntmachung vom 2. Februar 1982 die Neufassung der **"Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten - RFF"**, zugleich TRbF 301, im Bundesarbeitsblatt 1982 Heft 4 S. 93 und mit Bekanntmachung vom 11. Juli 1982 eine neue **"Richtlinie für Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten - RVF"**, zugleich TRbF 302, im Bundesarbeitsblatt 1982 Heft 9 S. 78 bekannt gemacht.

Die beiden Richtlinien werden hiermit für den Freistaat Sachsen eingeführt und bekannt gemacht. Von einem Abdruck der umfangreichen Richtlinientexte wird abgesehen, da das Bundesarbeitsblatt den Betreffenden zugänglich ist. Die Richtlinien gelten für den Bau, den Betrieb und die Änderung der in ihnen genannten Anlagen, die behördliche Aufsicht im Sinne des Gewerbe-, Berg- und Wasserrechts und für die Prüfungen durch die dafür bestellten Sachverständigen.

Die Richtlinien gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564).

Dresden, den 20. Januar 1994

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Neufischer
Abteilungsleiter**

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landesentwicklung
Dr.-Ing. Jeschke
Abteilungsleiter**

Teil X

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Um- welt und Landesentwicklung über Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom 15. Januar 1997 (SächsABl. S. 271)

Der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) hat seine Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" in Abstimmung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überarbeitet und als Ausgabe September 1996 veröffentlicht.

Diese Richtlinie regelt, welche baulichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Betonbauten nach DIN 1045 oder Normen der Reihe DIN 4227 ohne Oberflächenabdichtung beim Umgang mit flüssigen (einschließlich verflüssigter Gase) oder pastösen, wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 19g Abs. 1 WHG genügen.

Die Richtlinie wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 28. April 1994 (SächsGVBl. S. 966) als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführt und bekannt gemacht.

Von einem Abdruck der umfangreichen Richtlinien-texte wird unter Bezugnahme auf folgende Fundstelle abgesehen:

DAfStb-Richtlinie
"Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"
September 1996/Ersatz für Ausgabe September 1992;
bisherige Vertriebs-Nummer: 65019

Verkauf durch den Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln,
Vertriebsnummer: 65026, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Dresden, den 15. Januar 1997

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landesentwicklung
Dr.-Ing. Jeschke
Abteilungsleiter**

Teil XI

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Um- welt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften

(Sächsische Dung- und Silagesickersaftanla- genverordnung - SächsDuSVO)

Vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131)

Aufgrund von § 4, § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 4 und § 52 Abs. 4 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), wird verordnet:⁴

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Verordnung dient auch der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und von Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung mit Ausnahme von Festmist,
2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silagesickersäften und
3. Anlagen zum Lagern von Festmist (Dung- und Silagesickersaftanlagen).

(3) Dung im Sinne des Satzes 1 sind tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form, insbesondere Jauche, Gülle, flüssiger Geflügelkot und Festmist.

(4) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage. Die Plätze, von denen aus Behälter befüllt oder entleert werden, sind Teile der Anlage. Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdboden eingebettet sind.

Ortsfest benutzte Anlagen zur Lagerung von Festmist sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Grundsätze

(1) Dung- und Silagesickersaftanlagen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass Dung oder Silagesickersäfte nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile und austretende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

(2) Austretende wassergefährdende Stoffe und bei Betriebsstörungen anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, insbesondere Löschwasser, sind zurückzuhalten und zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

⁴ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und der Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nummer L 204 S. 37) sind beachtet worden.

(3) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 19 g Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1696) gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern mit ihnen das geforderte Sicherheitsniveau gleichermaßen und dauerhaft erreicht wird, sowie technische Vorschriften und Baubestimmungen, die die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht hat.

§ 4

Lagerkapazität, Freibord

(1) Für die Lagerung von Dung ist eine Lagerkapazität grundsätzlich für 180 Tage zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Dung auch eingeleitete Silagesickersäfte, Niederschlags- und Abwässer sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

(2) Ein Silagesickersaftbehälter ist, sofern keine direkte Einleitung in Gülle- oder Jauchebehälter erfolgt, auf mindestens 3 vom Hundert des Siloraumes zu bemessen. Bei Lageranlagen für Silage, die mehrere Kammern enthalten, welche nicht gleichzeitig befüllt werden, sind auch geringere Werte zulässig. Der Silagesickersaftbehälter muss jedoch einen Inhalt von wenigstens 3 m³ aufweisen

(3) Bei Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten.

(4) Die Lagerkapazität der Dung- und Silagesickersaftanlagen muss auf die Belange des Gewässerschutzes und die Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes abgestimmt sein. Eine Unterschreitung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Lagerkapazität ist nur zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Verwertung des Dungs oder der Silagesickersäfte durch das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft bestätigt wird oder eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des Dungs oder der Silagesickersäfte gegenüber der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen wird. Bei Anlagen, die ab dem 3. Oktober 1990 bis zum Inkraft-Treten dieser Verordnung mit staatlicher Förderung errichtet worden sind, gilt die vorgeschriebene Lagerkapazität als eingehalten.

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Die Anzeige von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung oder Silagesickersaft soll mit einem Anzeigevordruck erfolgen, den die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt eingeführt hat.
- (2) Von der Anzeigepflicht sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, die im Zusammenhang mit der Haustierhaltung für nicht erwerbsmäßige Zwecke genutzt werden, und Anlagen zum Lagern von Festmist ausgenommen.
- (3) Von der Anzeigepflicht sind außerhalb von Schutzgebieten ausgenommen:
1. Anlagen zum Lagern von Gülle mit einem Fassungsvermögen bis 150 m³, einschließlich der mit diesen in Zusammenhang stehenden Anlagen und Anlageteile zum Abfüllen von Gülle,
 2. Anlagen zum Lagern von Jauche und flüssigem Geflügelkot mit einem Fassungsvermögen bis 50 m³, einschließlich der mit diesen in Zusammenhang stehenden Anlagen und Anlageteile zum Abfüllen von Jauche,
 3. Anlagen zum Lagern von Silagesickersäften mit einem Fassungsvermögen bis 6 m³, einschließlich der mit diesen in Zusammenhang stehenden Anlagen und Anlageteile zum Abfüllen von Silagesickersäften.
- (4) Eine Freistellung nach Absatz 3 gilt nicht, wenn mehrere Anlagen in räumlicher Nähe zueinander vorhanden sind und die Summe der Volumina eine Überschreitung der genannten Mengen ergibt.

§ 6 Besondere Anforderungen an die Bauweise

- (1) Besondere Anforderungen an die Bauweise der Dung- und Silagesickersaftanlagen ergeben sich aus der Anlage oder aus gleichwertigen Bestimmungen im Sinne von § 3.
- (2) Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 sind im Einzelfall zulässig, wenn damit ein gleichwertiger oder höherwertiger Schutz erzielt wird.

§ 7 Anforderungen an Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten

- (1) Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung sind
1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, die nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind,
 2. Heilquellenschutzgebiete, die nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind,

3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36 a Abs. 1 WHG erlassen ist.

(2) Überschwemmungsgebiete im Sinne dieser Verordnung sind Gebiete, die als Überschwemmungsgebiet nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind und Gebiete im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG.

(3) In der Fassungszone und in der engeren Schutzzone von Schutzgebieten sind Dung- und Silagesickersaftanlagen unzulässig, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine andere Regelung getroffen hat.

(4) In der weiteren Zone von Schutzgebieten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und in den Gebieten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind Dung- und Silagesickersaftanlagen zulässig, wenn sie den Anforderungen der Anlage zu § 6 Abs. 1, insbesondere den Anforderungen der Nummer 7 der Anlage entsprechen, soweit Regelungen einer Schutzgebietsverordnung nicht entgegenstehen. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehälter mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind in Schutz- und Überschwemmungsgebieten unzulässig. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann für standortgebundene Anlagen Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 3 und 4 zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

(6) Dung- und Silagesickersaftanlagen dürfen in Überschwemmungsgebieten unbeschadet weitergehender gesetzlicher Beschränkungen zum Schutze von Überschwemmungsgebieten nur eingebaut, errichtet oder verwendet werden, wenn sie und ihre Anlagenteile

1. so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern und
2. so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, beispielsweise durch Treibgut oder Eisstau, ausgeschlossen ist.

Anlagen zum Lagern von Festmist sind unzulässig.

§ 8 Eigenüberwachung

Der Betreiber einer Dung- und Silagesickersaftanlage hat deren ordnungsgemäßen Betrieb, Funktionssicherheit und Dichtheit ständig zu überwachen. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

§ 9 Bestehende Anlagen

Werden durch diese Verordnung für Dung- und Silagesickersaftanlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), Anforderungen neu begründet oder verschärft, sind diese Anlagen innerhalb von drei Jahren an diese Anforderungen anzupassen, soweit dies im Einzelfall zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall abweichende Fristen bestimmen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 16 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die vorgeschriebene Lagerkapazität für Dunganlagen nicht einhält,
2. entgegen § 4 Abs. 2 die vorgeschriebene Lagerkapazität für Silagesickersaftanlagen nicht einhält,
3. entgegen § 4 Abs. 3 die erforderliche Mindestfreibordhöhe nicht einhält,
4. entgegen § 6 Abs. 1 hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen die besonderen Anforderungen an die Bauweise gemäß den Nummern 2 bis 6 der Anlage zu § 6 Abs. 1 nicht einhält,
5. entgegen § 6 Abs. 1 hinsichtlich des Abstandes zu Gewässern und Brunnen die Anforderungen der Nummer 1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 nicht einhält,
6. entgegen § 7 Abs. 3 und 4 unzulässige Anlagen in Schutzgebieten einbaut, aufstellt oder betreibt,
7. entgegen § 7 Abs. 6 unzulässige Anlagen in Überschwemmungsgebieten einbaut, errichtet oder verwendet,
8. entgegen § 8 Dung- und Silagesickersaftanlagen nicht ständig überwacht,
9. entgegen § 9 bestehende Anlagen nicht anpasst.

§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 4 Nr. 4, 5, 6, 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 28. April 1994 (SächsGVBl. S. 966) außer Kraft.

Dresden, den 26. Februar 1999

**Der Staatsminister für
Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen**

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

Besondere Anforderungen an die Bauweise von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung (ohne Festmist) und Silagesickersäften sowie zum Lagern von Festmist

1 Abstand zu Gewässern und Brunnen

Der tiefste Punkt des untersten Bauteils der Anlage (einschließlich Leckerkennungsdränen) muss mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Der Abstand zu oberirdischen Gewässern oder zu Brunnen soll mindestens 50 m betragen.

2 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Lageranlagen für Dung (ohne Festmist) und Silagesickersäfte

2.1 Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit

Die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Lageranlagen für Gülle erfolgt nach DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter" (Stand 07/1994) Teile 1 bis 4, 21, 22 sowie Beiblatt 1.

Für die übrigen Anlagen gilt die oben genannte DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter" (Stand 07/1994) Teile 1 bis 4, 21, 22 sowie Beiblatt 1 entsprechend, sofern im folgenden keine weitergehenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen gestellt werden.

Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von oberirdischen Behältern und Rohrleitungen vorzusehen (zum Beispiel Hochbord, Leitplanke).

Gülle Keller sind aus Stahlbeton zu errichten.

Die Bodenplatten von Behältern aus Stahlbeton sind möglichst fugenlos herzustellen.

Unterirdische Behälter aus Stahl und Holz sind unzulässig. Stahlbehälter mit Frostanschüttung sind zulässig.

Für Stahlbehälter mit Bodenplatten aus Stahlbeton gelten die gleichen Anforderungen wie für Stahlbetonbehälter.

Die Bodenplatte für Holzbehälter ist außen um den Behälter herum rinnenförmig auszubilden, um austretende Flüssigkeit auffangen und ableiten zu können.

Rohrdurchführungen durch Wände und Sohlen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollten sie im Einzelfall notwendig sein, sind sie dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen. Die Rohre müssen druckfest sein. Seitliche Anschlüsse sind einsehbar zu gestalten und gegebenenfalls mit einem Schacht zu versehen.

2.2 Erdbecken

Innen- und Außenböschungen müssen standsicher sein, in der Regel ist eine Böschungsneigung von 1 zu 1,5 bis 1 zu 2,5 ausreichend. Erforderlichenfalls sind bodenmechanische und grundbaustatische Untersuchungen durchzuführen.

Erdbecken sind mit Dichtungsbahnen auszurüsten. Diese müssen alterungsbeständig sein und dürfen insbesondere unter der Einwirkung des Lagergutes, des Homogenisierens und der ultravioletten Strahlung ihre Eigenschaften nicht nachteilig verändern. Sie müssen so verlegt sein, daß sie den zu erwartenden mechanischen Belastungen Stand halten. Die Dichtungsbahn ist zur Sicherheit gegen Abgleiten am oberen Beckenrand mindestens 50 cm in das Erdreich einzubinden. Die Eignung der Dichtungsbahnen ist durch einen Materialeignungsnachweis nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften nachzuweisen.

Die Mindestnennstärken betragen für homogene Dichtungsbahnen 2,0 mm und für gewebeverstärkte Dichtungsbahnen 1,5 mm.

Durchdringungen der Dichtungsbahnen sind nicht zulässig.

Die Arbeiten zur Herstellung der Dichtung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Einbau der Dichtung darf nur vom Hersteller der Dichtungsbahnen selbst oder von durch ihn autorisierte Verlegefirmen ausgeführt werden.

Am Beckenboden und im Böschungsbereich sind fünf zusätzlich aufgelegte Streifen verteilt über die gesamte Dichtungsfläche der verwendeten Dichtungsbahnen mit je 0,5 m² Fläche für Überwachungszwecke zu fixieren.

Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass beim Betrieb die Dichtungsbahnen nicht beschädigt werden.

2.3 Silagesickersaftsammelgruben für Feldmieten

Feldmieten mit Silagesickersaftsammelgruben können im Einzelfall errichtet werden, wenn:

- a) der Standort auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt,
- b) der Standort nicht dräniert ist oder nicht in Schutz- bzw. Überschwemmungsgebieten liegt,
- c) zur biologischen und/oder chemischen Entlastung des Bodens ein jährlicher Wechsel des Standortes erfolgt,
- d) ein Eindringen von verunreinigtem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer verhindert wird und

- e) das Siliergut einen Trockensubstanzgehalt von mehr als 25 vom Hundert hat.

Die Silagesickersaftsammelgrube ist mit einer Folie auszukleiden, die reißfest und gegen Silagesickersaft beständig ist. Die Folie der Sammelgrube und des Silos soll in einem Stück verlegt werden. Ist dies nicht möglich, ist nach dem Ausheben der Auffanggrube am tiefer gelegenen Ende des Silos die Auskleidungsfolie so unter die Bodenfolie des Silos zu legen, dass sie mindestens einen Meter überlappt. Bei steinigem Boden ist unter der Folie eine Ausgleichsschicht aus feinkörnigem Bodenmaterial aufzubringen.

Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Folie beim Betrieb nicht beschädigt wird.

Für Feldmieten, deren Siliergut einen Trockensubstanzgehalt von mehr als 30 vom Hundert aufweist und bei denen nicht mit verstärkter Bildung von Silagesickersaft zu rechnen ist, kann auf die Errichtung einer Silagesickersaftsammelgrube verzichtet werden, wenn nach jeder Entnahme wieder eine vollständige Abdeckung des Siliergutes gewährleistet wird.

3 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Abfüllanlagen für Dung (ohne Festmist) und Silagesickersäfte

Plätze oder Flächen ortsfester Anlagen, die der Abfüllung von Dung (außer Festmist) oder Silagesickersäften dienen, müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen Belastungen standhalten. Die Entwässerung der Plätze muss in die Vorgrube, Jauche-, Gülle- oder Silagesickersaftsammelgrube oder in die Pumpenvorhaltung erfolgen.

Zur Absicherung gegen das Austreten wassergefährdender Stoffe und gegen das Eindringen von Niederschlagswasser sind die Plätze allseitig aufzukanten oder ist dafür Sorge zu tragen, dass ihre Umgebung ein Gegengefälle aufweist.

4 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Teilen der Lager und Abfüllanlagen (ohne Festmist) für Dung und Silagesickersäfte

Für Anlagenteile von Lager- und Abfüllanlagen mit einem nutzbaren Volumen von mehr als 25 m³ gelten die gleichen Anforderungen wie für Behälter.

Flüssiger Dung und Silagesickersäfte sind vollständig den Lageranlagen zuzuführen. Die Zuleitungen zu den Lageranlagen müssen als Verbindung zwischen Anfallstelle und Anlage dauerhaft dicht sein.

Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpenvorhaltung muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von zwei Meter versehen sein. Ein Schieber davon soll ein Schnellschlussschieber sein.

Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832-1 "Armaturen für Flüssigmist - Anforderungen, Prüfung -" (Stand 11/1990) zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem dauerhaft dichten Schacht anzuordnen.

Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.

5 Leckerkennungsdräne für Dung- (ohne Festmist) und Silagesickersaftanlagen

5.1 Bemessung und Ausführung

Zur Bemessung und Ausführung von Dränen sind die DIN 4095 "Dränung zum Schutz baulicher Anlagen" (Stand 06/1990) und die DIN 19667 "Dränung von Depo-nien" (Stand 05/1991) entsprechend anzuwenden, sofern nachfolgend nichts ande-res bestimmt ist. Leckerkennungsdräne bestehen in der Regel aus einer Dränleitung und einer Dränschicht, über die Leckagen zu dem Kontrollschacht abgeführt werden.

Unterirdische Behälter und Behälter mit Frostanschüttung sind ab einem Volumen größer als 25 m³ mit einer Ringdränage, Erdbecken sind unabhängig vom Volumen mit einer Flächendränage auszustatten.

Die Anschlussstellen von Rohrleitungen an Kanäle und an Behälter mit einem Lager-volumen von mehr als 25 m³ sind in die Leckerkennung einzubeziehen.

5.2 Verlegung der Dräne

Bei ausreichend naturdichtem Untergrund (zum Beispiel Ton) in einer Mächtigkeit größer einem Meter ist die obere Schicht in einer Stärke von mindestens 30 cm um-zulagern und so zu verdichten, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) von mindestens 10⁻⁸ m/s erreicht wird.

Bei nicht ausreichend naturdichtem Untergrund ist eine mindestens 50 cm starke Schicht aus Ton oder gleichwertigem Material aufzubringen. Diese ist in mindestens zwei Lagen lagenweise so zu verdichten, dass in jeder Lage ein k_f -Wert von mindes-tens 10⁻⁸ m/s erreicht wird.

Die Dichtungsschichten müssen eine Dichte von 95 vom Hundert der Proktordichte D aufweisen.

Als Alternative zur Dichtungsschicht aus Erdstoff kann auch eine Folie mit einer Di-cke von mindestens 0,8 mm eingebaut werden. Diese muss gegen Dung und Silage-sickersaft und mechanische Beanspruchung beständig sein. Sie muss so verlegt sein, dass sie den zu erwartenden mechanischen Ansprüchen standhält.

Die Folie muss nicht verschweißt werden. Sie kann auf einem Feinplanum mit zwei vom Hundert Gefälle zur Ringdränleitung dachziegelartig mit einer Überlappungsbrei-te von mindestens 50 cm verlegt werden. Verschweißte Folie oder Folie im Stück kann horizontal verlegt werden.

Über der Dichtungsschicht ist eine mindestens 20 cm starke Dränschicht aus nicht-bindigem rolligem Material, zum Beispiel Kies/Kiessand (2/32 mm), anzuordnen.

Das Eindringen von Niederschlagswasser in die Leckerkennungsdräne ist zum Beispiel durch

- a) eine Befestigung der Fläche oder
- b) eine seitliche Befestigung der Folie an den Wänden zu verhindern.

Der Kontrollschacht zur Erkennung von Leckagen muss dauerhaft dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Aus ihm muss gegebenenfalls eine Probe entnommen werden können. Im Verdachtsfall sind die aus dem Kontrollschacht gezogenen Proben zu analysieren. Anstelle des Kontrollschachtes kann ein dauerhaft dichtes Kontrollrohr (Durchmesser größer 30 cm) verwendet werden. Beträgt die Länge der Dränleitung mehr als 30 m, sollen zwei oder mehr Kontrollschächte errichtet oder zwei oder mehr Kontrollrohre verwendet werden.

5.2.1 Ringdräne

Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens zwei vom Hundert zur Ringdränleitung haben. Die Ringdränleitung muss einen Durchmesser von mindestens 10 cm haben und ist mit zwei vom Hundert Gefälle zum Kontrollschacht/-rohr zu verlegen.

5.2.2 Flächendräne

Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens zwei vom Hundert betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeniveau hochzuführen. Der Sammler kann im Bereich der Behälter-/Beckensohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Behälter-/Beckensohle als geschlossenes Rohr eingebaut werden.

6 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Lageranlagen für Festmist

Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Besteht die Bodenplatte aus Beton, ist diese gemäß DIN 1045 (Stand 07/1988), DIN 1045/A 1 (Stand 12/1996) zu errichten. Um ein Abfließen der Jauche zu verhindern, ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

7 Besondere Anforderungen an Dung- und Silagesickersaftanlagen in Schutzgebieten

Bodenplatten von Anlagen sind fugenlos herzustellen. Unterirdische Teile von Lager- und Abfüllanlagen sind in die Leckerkennung einzubeziehen.

Unterirdische Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton), Stahlbetonfertigteilen und Betonschalungssteinen oder Behälter mit Frostanschüttung sind unabhängig vom Volumen mit einer Ringdränage mit Flächenabdichtungsfolie zu versehen.

Zur Leckerkennung ist unter der Bauwerksohle (wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045 (Stand 07/1988), DIN 1045/A 1 (Stand 12/1996)⁵) sowie der Sauberkeitsschicht eine 20 cm starke Dränschicht aus Kies/Kiessand (z. B. 2/32 mm) mit darunter liegender geschweißter Kunststoffdichtungsbahn (Folienstärke 1,5 mm) oder Folie im Stück mit einem Gefälle von zwei vom Hundert zur Ringdränleitung zu verlegen.

⁵ zu beziehen über: Beuth-Verlag, aaO.

Teil XII

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Um-
welt und Landwirtschaft über die Verwendung
eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeige-
pflicht
bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von
Dung oder Silagesickersaft**

Vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 588)

Gemäß § 53 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) besteht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. S. 2455, 2457), Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig ist auch der Wechsel des Betreibers.

Eine Anzeige soll nach § 5 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung - SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131) mit einem Anzeigevordruck erfolgen, den die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt macht. Der nachstehende Anzeigevordruck wird hiermit eingeführt. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Verwendung eines Vordrucks zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Regelung zur Selbsteinstufung von wassergefährdenden Stoffen vom 1. Oktober 1996 (SächsABl. S. 1022) für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung oder Silagesickersaft außer Kraft.

Regelungen für andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt.

Für Vorhaben, sofern die Anlagen nicht ausdrücklich nach § 5 Abs. 2 und 3 SächsDuSVO von der Anzeigepflicht freigestellt sind, hat die Anzeige gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Behörde zu erfolgen. Unter dem Beginn der Maßnahme ist der Planungsbeginn zu verstehen. Mit der Anzeige erhält die zuständige Behörde von Ort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens Kenntnis. Die Anzeige wird nach gewässerschutzrelevanten Gesichtspunkten bewertet. Das heißt, es wird insbesondere geprüft, ob gegen das geplante Vorhaben standortbegründete Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen.

Die zuständige Behörde bestätigt dem Betreiber innerhalb eines Monats den Eingang der Anzeige und teilt gegebenenfalls standortbegründete Bedenken zum Vorhaben mit.

Die Anzeige ersetzt nicht die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Verfahren und Zulassungen.

Dresden, den 23. Juni 2000

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr.-Ing. Jeschke
Abteilungsleiter**

Anzeigender	Ort
	Datum
	Bearbeiter
	Telefon
	Aktenzeichen
Zuständige Wasserbehörde	Eingangsdatum der Anzeige
	Reg.-Nr.

Anzeige für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silage-sickersaft

gemäß § 53 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131).

A	Allgemeine Angaben		
A 1	Betreiber		
A 1.1	Name/Firma		
A 1.2	Straße, Nr.		
A 1.3	Postleitzahl	A 1.4	Ort
A 1.5	Telefon	A 1.6	Telefax
A 2	Eigentümer		
A 2.1	Name/Firma		
A 2.2	Straße, Nr.		
A 2.3	Postleitzahl	A 2.4	Ort
A 3	Auflistung der Anlagen, die hiermit angezeigt werden		
A 3.1	Lfd. Nr.	A 3.2	Bezeichnung
.....			
Betreiber (Datum, Name, Unterschrift, Firmenstempel)			

B	Angaben zu der einzelnen angezeigten Anlage (Lfd. Nr. aus A 3.1)							
B 1	Standort der Anlage							
B 1.1	Straße/ Nr.							
B 1.2	Postleitzahl	B 1.3	Ort					
B 1.4	Flurstücks-Nr.	B 1.5	Gemarkung					
B 1.6	Der tiefste Punkt des untersten Bauteils der Anlage (einschließlich Leckerkennungsdränen) liegt mehr als 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand.							
B 1.7	Der Abstand zu oberirdischen Gewässern oder zu Brunnen beträgt mehr als 50 m.							
Von der Behörde auszufüllen								
B 1.8	Topografische Karten-Nr.	B 1.9	Hochwert	B 1.10	Rechtswert			
B 1.11	Flußgebiets-Nr.							
B 1.12	Angaben zur Lage in besonderen Gebieten							
	Art des Gebietes	Schutzzone						
		I	II	II a	II b	III	III a	III b
B 1.12.1	Heilquellenschutzgebiet							
B 1.12.2	Wasserschutzgebiet							
B 1.12.3	Überschwemmungsgebiet							
B 2	Angezeigt wird							
B 2.1	das Einbauen, Aufstellen, Betreiben einer Neuanlage							
	beabsichtigter Beginn der Maßnahme am				voraussichtliche Inbetriebnahme am			
B 2.2	die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Anlage							
	in Betrieb seit:							
B 2.3	das vorübergehende (länger als ein Jahr) Stilllegen							
B 2.4	die Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage							
B 2.5	das endgültige Stilllegen							
B 2.6	der Wechsel des Betreibers, dazu Angaben zum bisherigen Betreiber							
	B 2.6.1	Name/Firma						
	B 2.6.2	Straße, Nr.						
	B 2.6.3	Postleitzahl	B 2.6.4	Ort				
B 3	Anlage zum							
B 3.1	Lagern							
B 3.2	Abfüllen							
B 4	Stoffangaben							
B 4.1	Jauche							
B 4.2	Gülle							
B 4.3	flüssiger Geflügelkot							
B 4.4	Silagesickersaft							
B 4.5	Sonstiges							

B 5	Bauart		
B 5.1	unterirdisch		
B 5.2	oberirdisch		
B 5.3	mit Frostanschüttung		
B 5.4	mit Leckerkennung		
	Flächendränage	Ringdränage	Ringdränage mit Flächenabdichtungsfolie
B 6	Bauausführung		
	Gesamtzahl der Behälter in der Anlage:		
B 6.1	davon Anzahl der Behälter aus Beton:		
	und zwar Anzahl der Behälter aus:		
B 6.1.1	- Stahlbeton:		
B 6.1.2	- Betonformsteinen:		
B 6.1.3	- Stahlbetonfertigteil-		
	len:		
B 6.1.4	- Betonschalungsstein-		
	nen:		
B 6.2	davon Anzahl der Holzbehälter:		
B 6.3	davon Anzahl der Stahlbehälter:		
B 6.4	davon Anzahl der Güllekeller:		
B 6.5	davon Anzahl der Erdbecken/Folie:		
B 6.6	davon Anzahl der Silagesickersaftsammelgruben/Folie		
B 6.7	davon Anzahl der Abfüllplätze		
B 7	Folgende Unterlagen sind vorzulegen		
B 7.1	Bei Neu- und bestehenden Anlagen (Fälle nach B 2.1, B 2.2 oder B 2.4):		
	☐	Übersichtsplan, Lageplan mit eingetragenem Standort; Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000	
	☐	Aufstellungsplan mit Angabe der lfd. Nr. gemäß A 3.1	
	☐	Nachweis der Stapelkapazität für mindestens 180 Tage entsprechend § 4 SächsDuSVO	
B 7.2	Bei Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage:		
	☐	Erklärung über die Dichtheit der Anlage	
	☐	Nachweis der Stapelkapazität für mindestens 180 Tage entsprechend § 4 SächsDuSVO	
B 7.3	Für eine Anlage, die vorübergehend (länger als ein Jahr) oder endgültig stillgelegt werden soll:		
	☐	Erklärung über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung	

Hinweise**Zu A und B**

Kursiv Gedrucktes wird von der Behörde ausgefüllt.

Zu A 1

Soll der Wechsel des Betreibers angezeigt werden, sind hier die Angaben zum neuen Betreiber einzutragen.

Zu A 2

Angaben nur sofern von A 1 verschieden.

Zu A 3**Bei Bedarf Seiten beifügen.**

Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 4 SächsDuSVO selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen Dung oder Silagesickersaft gelagert oder abgefüllt wird. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage. Die Plätze, von denen aus Behälter befüllt oder entleert werden, sind Teile der Anlage. Die Abgrenzung der jeweiligen Funktionseinheit erfolgt durch den Betreiber und richtet sich in der Regel nach dem betrieblichen Verwendungszweck.

Zu B

Der Teil B der Anzeige ist für jede einzelne, nach A 3 bezeichnete Anlage gesondert auszufüllen.

Zu B 5

Die Unterscheidung ist nach § 1 Abs. 4 Satz 4 SächsDuSVO zu treffen. Behälter mit Frostanschüttung gelten als unterirdisch.

Zu B 6

Die Angaben sind auf die für den angezeigten Tatbestand bestimmenden Anlagenteile zu beziehen.